

STATUTEN SPITEX VIAMALA

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name

Unter dem Namen „SPITEX VIAMALA“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein betreibt eine SPITEX-Organisation in der Region Viamala. Er versteht sich als Versorger der Region mit SPITEX-Dienstleistungen und Beratungen im Bereich Gesundheitsprävention und orientiert sich am Bedarf der Bevölkerung dieser Region.

Der Verein bietet insbesondere folgende Leistungen an:

- a) ambulante pflegerische Leistungen
- b) hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen
- c) Mahlzeitendienst
- d) Leistungen der Akut- und Übergangspflege
- e) Spezialisierte Leistungen

Der Verein schliesst mit der Region Viamala eine Leistungsvereinbarung für die Erbringung der Spitexleistungen in den Gemeinden der Region ab.

Der Verein arbeitet mit anderen SPITEX-Organisationen, Spitälern, Gesundheitszentren, Einrichtungen der Altersbetreuung, der Freiwilligenarbeit und nach Bedarf mit weiteren Dienstleistern in der Region zusammen.

II. ALLGEMEINES

Art. 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Eintragung im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 5 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des SPITEX-Verbandes Graubünden.

Er kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereins- bzw. Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein hat jährlich bis zum 31. Mai über seinen gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Jahresbericht über seine Tätigkeit zu erstellen.

III. MITGLIEDER

Art. 7 Mitglieder

Mitglieder sind die Gemeinden der Region Viamala, Institutionen sowie Einzelpersonen.

Die Mitgliedschaft der Gemeinden entsteht durch den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Region Viamala.

Der Austritt erfolgt mit der Kündigung der Leistungsvereinbarung.

Die Aufnahme der übrigen Mitglieder erfolgt auf mündliche oder schriftliche Anmeldung. Austritte können auf Ende des Kalenderjahres durch Abmeldung erfolgen. Mitglieder, die den Beitrag nicht bezahlen, können nach vorheriger Mahnung durch die Geschäftsleitung ausgeschlossen werden.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge und ihre Fälligkeit werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Gemeinden der Region Viamala sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 9 Stimmrecht

Stimmrecht Verein

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Einzelpersonen, Mitgliedgemeinden und privatrechtliche Institutionen haben eine Stimme.

IV. ORGANE

Art. 10 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) die Geschäftsleitung

DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11 Stellung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 12 Einberufung

Die Generalversammlung findet mindestens in einem Zweijahresrhythmus statt.

Die Generalversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung mit Traktanden erfolgt schriftlich, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum.

Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand 6 Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Die Einladung mit Traktandenliste wird im regionalen Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 13 Aufgaben

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Revision
- b) Genehmigung des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- d) Wahl der Geschäftsprüfungskommission
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und die Anträge von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- h) die Genehmigung des Entschädigungsreglements des Vorstands

Art. 14 Beschlüsse

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst, solange nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

DER VORSTAND

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand mit Präsidium besteht aus 5 Mitgliedern.

Folgende Kompetenzen sollen im Vorstand vertreten sein:

- Branchenkenntnisse Gesundheitswesen
- Unternehmensführung
- Finanzen
- Personalwesen / Recht
- Politik / Strategie

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausgenommen das Präsidium.

Art. 16 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
Der Amtsantritt erfolgt sofort.

Art. 17 Aufgaben

In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand im Besonderen die folgenden Aufgaben wahr:

- a) die Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach aussen
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie die Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse
- c) das jährliche Vorlegen des Geschäftsberichts, der Betriebsrechnung und des Budgets Spitex zuhanden der Präsidentenkonferenz der Region Viamala
- d) das Vorlegen der Geschäftsberichte zuhanden der Generalversammlung
- e) die Genehmigung des Budgets und der Rechnung des Nebenbetriebs
- f) die Beschlussfassung über unaufschiebbare einmalige Sachauslagen bis Fr. 20'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-
- g) die Erarbeitung des Entschädigungsreglements für den Vorstand
- h) die Vertretung des Vereins in Rechtsgeschäften
- i) die Aufsicht über das Fondsvermögen und den Erlass des Fondsreglements
- j) die Einsetzung von Kommissionen
- k) die Wahl einer externen Revisionsstelle

Für die Führung der SPITEX-Organisation nimmt der Vorstand im Besonderen die folgenden Aufgaben wahr:

- a) das Festlegen von Vision, Strategie und Unternehmenspolitik
- b) die mittelfristige Planung auf strategischer Ebene (Aufgaben, Ziele, Finanzen)
- c) die Jahresplanung und den Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- d) das Controlling auf strategischer Ebene (Führungsziele, finanzielle Eckwerte, Leistungsdaten)
- e) Erlass der Geschäftsordnung
- f) die Ausgestaltung der Führungsinstrumente, insbesondere des Rechnungswesens, des Controllings und des Qualitätsmanagements
- g) die Festlegung der Grundsätze der Personalpolitik und der Personalentwicklung
- h) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung
- i) die Stellenbeschreibung der Geschäftsleitung und die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
- j) Rekursinstanz für Beschwerden

Art. 18 Vorstand und Geschäftsleitung

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsleitung zu delegieren. Er erlässt eine Geschäftsordnung und sorgt für sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung der Geschäftsleitung.

Art. 19 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium, leitet die Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden; es sei denn, ein Mitglied verlangt innert fünf Tagen nach Erhalt des entsprechenden Antrags mündlich oder schriftlich die Beratung in einer Sitzung.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium und bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied zusammen mit der Geschäftsleitung oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Übrigen regelt der Vorstand die Unterschriftsberechtigung (z.B. bei Bank- und Postkonten).

Art. 21 Ausstand

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen (oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen) berühren.

DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)

Art. 22 Wahl / Anforderungen

Es wird eine dreiköpfige GPK eingesetzt. Sie setzt sich zusammen aus zwei GPK-Mitgliedern der SPITEX VIAMALA und einem GPK-Mitglied der Region Viamala. Sie konstituiert sich selbst.

Die GPK wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 23 Aufgaben

Die GPK prüft jährlich :

- die Jahresrechnung
- die Tätigkeiten der Geschäftsführung
- die Tätigkeiten des Vorstands
- die Einhaltung der Leistungsvereinbarung

Die GPK erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden der Präsidentenkonferenz der Region Viamala sowie zuhanden der Generalversammlung.

Die GPK stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Entlastung des Vorstands.

Die GPK kann in Belangen des SPITEX-Betriebes Anträge zuhanden des Vorstands stellen.

Für die Prüfung der Jahresrechnung kann eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden.

DIE GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 24 Führung der SPITEX-Organisation

Die Geschäftsleitung ist im Rahmen der Geschäftsordnung für die operative Führung der SPITEX-Organisation verantwortlich. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

V. FINANZIERUNG

Art. 25 Buchführung

Die Spitex Viamala hat die Pflicht zur kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung nach Art 957ff OR.

Art. 26 Finanzierung Betrieb

Die Einnahmen des Betriebs setzen sich zusammen aus

- a) den Tarifeinnahmen
- b) den Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) weiteren Einnahmen

Art. 27 Finanzierung Nebenbetrieb

Die Einnahmen des Nebenbetriebs setzen sich zusammen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Legaten
- c) weiteren Einnahmen

Art. 28 Fondsvermögen

Der Verein verfügt über Fonds, über deren Verwendung der Vorstand entscheidet. Die Verwaltung der Fonds basiert auf dem Fondsreglement und obliegt der Geschäftsleitung.

Über die Fonds werden nach kaufmännischen Grundsätzen eigene Vermögensrechnungen geführt.

Die Fonds werden gespiesen durch Spenden und Legate.

VI. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 30 Schweige- und Sorgfaltspflicht

Die Mitarbeitenden, die Vorstandsmitglieder sowie die GPK unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht. Diese gilt auch nach Beendigung der Anstellung beziehungsweise der Mitgliedschaft im Vorstand.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung eines nach Liquidation verbleibenden Vermögens.

Von der Generalversammlung beschlossen am: 18. Mai 2016

Diese Statuten werden per 1.6.2016 in Kraft gesetzt.